

Stadt Raunheim / Am Stadtzentrum 1 / 65479 Raunheim
2026-193

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Raunheim

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Postanschrift
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Ansprechpartnerin
Görkem Tepetzi/Dominika
Dressler
Tel.: 06142 - 402 – 290
oder -294
Mail:
sitzungsdienst@raunheim.de

Datum: 17.09.2026

Antrag: Rechtliche Prüfung der Beanstandung des Bürgermeisters

Betreff: Antrag auf Beauftragung einer rechtlichen Prüfung der Beanstandung des Bürgermeisters vom 02.09.2026 zum Beschluss FA/2026-105 und Beratung zum weiteren Vorgehen

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenvorsteherin wird ermächtigt und bevollmächtigt, Frau Rechtsanwältin Stemberg mit der umfassenden rechtlichen Prüfung der Beanstandung des Bürgermeisters vom 02.09.2026 zum Beschluss FA/2026-105 zu beauftragen.
2. Gegenstand der Beauftragung ist insbesondere die Prüfung der gegen den Beschluss FA/2026-105 erhobenen rechtlichen Beanstandung des Bürgermeisters sowie die Beratung der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der hieraus folgenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und des weiteren Vorgehens.
3. Frau Rechtsanwältin Stemberg wird gebeten, auf Grundlage ihrer rechtlichen Prüfung eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abzugeben und, soweit erforderlich, einen entsprechenden Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.
4. Über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens sowie sonstige sich aus der rechtlichen Prüfung ergebende weitere Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gesondert.

Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.06.2026 den Antrag FA/2026-105 „Prüfung und gerichtliche Durchsetzung möglicher Rückforderungs-, Schadensersatz- und sonstiger Ansprüche im Zusammenhang mit den gezahlten Provisionen“ beschlossen. Gegen diesen Beschluss hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 02.07.2026 gemäß § 63 Abs. 1 HGO Widerspruch erhoben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich daraufhin erneut mit der Angelegenheit befasst und den Beschluss in ihrer Sitzung am 27.08.2026 erneut gefasst.

Mit Schreiben vom 02.09.2026 hat der Bürgermeister den erneut gefassten Beschluss gemäß § 63 Abs. 2 HGO beanstandet. Die Beanstandung enthält verschiedene rechtliche Einwände gegen den Beschluss FA/2026-105 und einzelne darin enthaltene Regelungen.

Aufgrund der hierdurch eingetretenen Verfahrenslage soll vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zunächst eine umfassende rechtliche Prüfung erfolgen. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob und in welchem Umfang die mit der Beanstandung erhobenen rechtlichen Einwände durchgreifen und welche Auswirkungen sich hieraus für den Beschluss FA/2026-105 ergeben.

Die Prüfung soll sich zugleich darauf erstrecken, in welcher rechtlich tragfähigen Ausgestaltung das mit FA/2026-105 verfolgte Anliegen weiterverfolgt werden kann.

Soweit sich aus der rechtlichen Prüfung die Notwendigkeit einer erneuten oder geänderten Beschlussfassung ergibt, soll der Stadtverordnetenversammlung ein entsprechend rechtlich tragfähiger Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

Ziel der Beauftragung ist es, der Stadtverordnetenversammlung eine belastbare rechtliche Grundlage für ihre weitere Entscheidung zu verschaffen, ohne das Ergebnis der rechtlichen Prüfung vorwegzunehmen.

Über die sich aus der rechtlichen Prüfung ergebenden weiteren Schritte entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "L. Ouariach", is written in a cursive style.

Loubna Ouariach
Stadtverordnetenvorsteherin